

Unpfändbare Einkommen, unpfändbare Gegenstände

- Sozialhilfeleistungen und einmalige Unterstützungen öffentlicher und privater Stellen für Notfälle
- Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten
- Leistungen aus der ersten Säule der AHV und IV
- Im Gegensatz dazu sind IV-Taggelder und IV-Renten (aus der beruflichen Vorsorge) pfändbar, soweit das Einkommen das Existenzminimum übersteigt.
- Ergänzungsleistungen (EL) und Leistungen der Familienausgleichskassen.
- Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Unpfändbar sind Kompetenzstücke wie z.B. Kleider, Bett, Tisch usw.
Viele Gegenstände sind schwer verwertbar, die Versteigerung lohnt sich nicht, die Unkosten für die Verwertung sind zu hoch.
- Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden.
- religiöse Erbauungsbücher und Kultusgegenstände
- Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufes notwendig sind (z.B. Auto).
- Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit (2. Säule und Säule 3 A). Gegenstände, bei denen anzunehmen ist, dass der Erlös die Verwertungskosten nur geringfügig übersteigen würde, dürfen ebenfalls nicht gepfändet werden.

Ersatzvornahme nach [Art. 92 Abs. 3 SchKG](#)

Gegenstände nach Abs. 1 Ziff. 1-3 – also persönliche Gegenstände, Tiere, religiösen Kultusgegenstände, für den Beruf notwendige Werkzeuge –, die von hohem Wert sind, sind dennoch pfändbar. Sie dürfen dem Schuldner jedoch nur weggenommen werden, sofern die Gläubigerin vor der Wegnahme Ersatzgegenstände von gleichem Gebrauchswert oder den für die Anschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt.

Pfändbare Einkommen, pfändbare Gegenstände

- Grundsätzlich kann alles gepfändet werden, was dem Schuldner gehört, einen Vermögenswert aufweist und verwertet werden kann sowie nicht gemäss vorangehenden Ausführungen unpfändbar ist. Gepfändet werden kann eine Person bis zum betriebsrechtlichen Existenzminimum.
- alle Lohn- und Lohnersatz-Zahlungen ausser den obengenannten Einkommen,
- also auch Pensionskassengelder der 2. Säule (Alters- und IV-Renten) und Säule 3 A
- IV-Taggelder
- Barauszahlungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2 und 3A) bei Auswanderung und Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Diese Gelder sind unbeschränkt pfändbar
- Sie können vor der Verwertung lieb gewordener wertvoller Gegenstände, z.B. einem Musikinstrument, eine Drittperson für den Freihandkauf gewinnen.
Diese Drittperson kauft den Gegenstand zum Schätzungspreis, den der Pfändungsbeamte festgelegt hat, plus einem Zuschlag.